

Allgemeines

1. Diese VLZ-Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma WOLF Anlagen-Technik GmbH & Co. KG. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Die Gültigkeit etwaiger Einkaufsbedingungen des Käufers ist - selbst wenn ihr nicht ausdrücklich widersprochen wird - ausgeschlossen.

Angebote

1. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.
2. Angaben im Vertrag über Lieferungen, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Strom- und Gasverbrauch, Betriebskosten etc. sind, soweit nicht gesondert vereinbart, als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften.
3. Änderungen in Technik und/oder Ausführung behalten wir uns vor, soweit weder Funktion noch Leistung beeinträchtigt werden.

Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Kosten des Käufers.
2. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn er sich nicht schon vorher in Annahmeverzug befindet. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle Waren gegen Transportschäden auf Kosten des Käufers zu versichern. Schadensregulierungen mit der Versicherung hat der Käufer in eigenem Namen und auf eigene Kosten vorzunehmen.
3. Die Art der Verpackung wird vom Käufer bestimmt. Sofern vor dem Versand keine Angaben über die gewünschte Verpackungsart vorliegen, wird unverpackt geliefert. Werden Verpackungen verwendet, so handelt es sich grundsätzlich um Einwegverpackungen, die nicht zurückgenommen werden. Beseitigung der Verpackung erfolgt durch den Käufer auf eigene Kosten.

Warenkreditversicherung für Geräte der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

WOLF fragt für jeden Vertrag mit einem Kunden, bei dem der Nettokaufpreis € 5.000,00 übersteigt, bei ihrem Warenkreditversicherer bezüglich einer Versicherung des Vertragsverhältnisses an. Für den Fall, dass die Warenkreditversicherung die Absicherung des Vertrages mit dem Kunden ablehnt, ist WOLF berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Sollte die Prüfung durch die Warenkreditversicherung nicht umgehend erfolgen können, verlängern sich im Vertrag genannte vereinbarte Lieferfristen entsprechend dem Zeitraum, den die Warenkreditversicherung für die Prüfung benötigt.

Abnahmeverpflichtung, Schadensersatz bei Verzug des Käufers

1. Bleibt der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als 14 Tage in Rückstand, so können wir dem Kunden eine schriftliche Nachfrist von min. weiteren 14 Tagen mit der Erklärung setzen, dass wir nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages ablehnen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
2. Ist WOLF nach Ziffer 1) vom Vertrag zurückgetreten, so ist WOLF berechtigt, für den entgangenen Gewinn einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 18 % des Auftragswertes geltend zu machen. Es bleibt WOLF und dem Käufer unbenommen, im Einzelfall nachzuweisen, dass ein höherer oder geringerer Schaden entstanden ist.
3. Mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen vereinbart sind. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Lieferung und Lieferverzug

1. Verbindlich vereinbarte Liefertermine sind schriftlich anzugeben. Der Lauf von Lieferfristen beginnt nicht vor vollständiger kaufmännischer, technischer, bei Lackieranlagen baulicher und genehmigungsrechtlicher Auftragsklarheit. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Käufer seine Vertragspflichten uneingeschränkt und termingerecht erfüllt und nicht in Zahlungsverzug ist.
2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, verzögerte Warenanlieferungen von Vorlieferanten sowie sonstige unabwendbare Ereignisse verlängern die in Ziffer 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bestimmten Störungen sowie um eine angemessene Anlaufzeit. Soweit der Vertrag ganz oder teilweise noch nicht erfüllt ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Überschreiten wir den verbindlichen Liefertermin um mehr als einen Monat, ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten.
4. Der Käufer kann bei Lieferverzug bzw. Rücktritt Schadensersatzansprüche - einschließlich eines eventuellen Verzugs oder Nichtbelieferungsschadens - nur dann geltend machen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO netto ab Lieferwerk ohne Umsatzsteuer einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung, zuzüglich der am Tag der Lieferung jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Wir sind berechtigt, bei Verteuerungen, die 4 Monate nach Kaufabschluss und vor Auftragsausführung eintreten und sich preisändernd auf den Kaufgegenstand auswirken, Preiskorrekturen vorzunehmen.

Zahlung und Zahlungsverzug

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen sich die Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung sämtlicher Einziehungs-, Bank- und Diskontspesen.
3. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate 14 Tage in Rückstand kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.
4. Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur dann möglich, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Montage und bauseitige Leistungen

1. Die Montage der von uns gelieferten Geräte und Teile am Lieferort sowie die Erbringung der bauseitigen Leistungen werden grundsätzlich nicht von uns ausgeführt.
2. Auf schriftliche Anforderung durch den Käufer sind wir bereit, Ingenieure und Monteure zur Endmontageberatung zur Verfügung zu stellen. Mit der Anforderung durch den Käufer verpflichtet sich dieser zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten.
3. Das angeforderte Montagepersonal gilt als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Käufers.

Behördliche Genehmigungen und Auflagen

- für Lackier- und Trockenkabinen sowie für Hopfentrocknungsanlagen
1. Für die vom Käufer zu erbringenden Bau- und Baunebenarbeiten sowie für unsere Anlagenproduktion sind ausschließlich die von WOLF ausgefertigten Pläne verbindlich. Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung von WOLF zulässig. Die Überprüfung von Bau-/Ausführungsplänen von Drittfirmen gehört grundsätzlich nicht zum Liefer- und Leistungsumfang von WOLF.
 2. Die Baugenehmigung bzw. Betriebslaubnis für unsere Anlagen ist vom Käufer zu erwirken. Die dafür erforderlichen Unterlagen in branchenüblichem Umfang werden kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit es sich um Serien-Anlagen handelt. Dokumentationen und Prüfzeugnisse für Sonder-Anlagen, statische Berechnungen, Spezialgutachten und Einzelabnahmen können gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden.
 3. Der Käufer ist verpflichtet, uns unaufgefordert die behördlichen Genehmigungsbescheide vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Unterlässt dies der Käufer oder beantragt er überhaupt keine Betriebslaubnis, so haben wir mit Lieferung der Anlage gemäß Lieferspezifikation unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Auch eine evtl. Nichtabnahme oder Verweigerung der Betriebslaubnis durch die Behörden ist Sache des Käufers.

Mängel - Gewährleistung

1. Wir haften dem Käufer dafür, dass der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt, in dem die Gefahr auf ihn übergeht, die vereinbarte Beschaffenheit hat und frei von Sachmängeln ist. Vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale gelten nur insoweit als zugesichert, als sie ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit stellt keinen Sachmangel dar.

2. Die Rüge offener Mängel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Empfang der Ware, die Rüge versteckter Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erlangung der Kenntnis des Mangels, schriftlich bei uns geltend gemacht werden.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, 1 Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Sache. Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachten aber nicht beseitigten Mängeln, wird bis zur Beseitigung des Mangels Gewähr geleistet. Die Hemmung der Gewährleistungsfrist endet aber in jedem Fall spätestens 1 Monat nach unserer Erklärung, dass kein Mangel vorliegt bzw. der Mangel beseitigt sei.
4. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers ist auf den kostenlosen Ersatz bzw. die Reparatur des mangelhaften Gegenstandes beschränkt. Nach unserer Wahl können wir stattdessen aus dem Minderwert ersetzen. Neben dem kostenlosen Ersatz bzw. der Reparatur werden keine Auswechslungs- und Fracht- bzw. Transportkosten übernommen. Schlägt die Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche nicht zumutbar sind, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzbelieferung ist ausgeschlossen.
5. Bei eingetretenen Mängeln sind uns diese vom Käufer unter möglichst genauer Beschreibung zu melden. Die Behebung von Mängeln hat uns der Käufer während der üblichen Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 7.00 und 17.00 Uhr zu ermöglichen.
6. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn Schäden durch unsachgemäße Behandlung, durch falsche Bedienung, durch Nichtbeachtung unserer Inbetriebnahme-Wartungsanweisung oder der Norm- und örtlichen Einbauvorschriften, durch fehlerhafte und nachlässige Behandlung insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse entstehen. Die Gewährleistungspflicht erlischt weiter, falls der Käufer ohne unsere ausdrückliche Genehmigung während der Garantiezeit Reparaturarbeiten selbst oder durch Dritte ausführen lässt.

Gewährleistung bei Spezial- oder Versuchsanlagen

Ergänzend zu den allgemeinen Gewährleistungsvorschriften dieser VLZ-Bedingungen gilt für erstmals zu erstellende Spezial- oder Versuchsanlagen und -geräte, für die noch keine Erfahrungen vorliegen, dass für die Projektion, die Gesamtfunktion und die Gesamtleistung der Konstruktion keine Gewährleistung übernommen wird. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich bei derartigen Anlagen lediglich auf Materialfehler bei den von uns gelieferten Teilen. Evtl. für die Erzielung der vorgesehenen Leistung der Anlage oder des Gerätes notwendig werdende Arbeiten, Lieferungen, Umänderungen, Einregulierungen, Stellung von Monteuren oder Fachingenieuren, werden nur entgeltlich vorgenommen.

Gewährleistung bei Maschinen für die Sonderkultur Hopfen

Ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften über die Gewährleistung in diesen VLZ-Bedingungen gilt für Trockenanlagen, Pflückmaschinen und Geräte für die Sonderkultur Hopfen, dass uns der Käufer bei Nichterreichen der zugesicherten Eigenschaft des Liefergegenstandes innerhalb von 5 Tagen nach Inbetriebnahme schriftlich zu verständigen hat. Wir werden uns dann bemühen, während der Ernte den Liefergegenstand entsprechend unseren Leistungsangaben einzuregulieren. Gelingt dies nicht innerhalb der Ernte- und Einsatzzeit, ist der Käufer verpflichtet, uns in der nächstjährigen Einsatzzeit eine angemessene Frist von mindestens 8 Tagen zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

Gelingt uns innerhalb dieser Frist die Einregulierung entsprechend unseren Leistungsangaben nicht, ist der Käufer berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

Haftungsbeschränkung

1. Soweit wir nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haften, werden Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung für unabdingbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Soweit nach Abs.1 die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter bei der direkten Inanspruchnahme durch den Käufer.
3. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwerben.
2. Lackier- und Trockenkabinen, Geräte der Verfahrenstechnik, Trocknungsanlagen, Pflückmaschinen und Geräte für die Sonderkultur Hopfen: Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitigen unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes berechtigt. Bei einer solchen Überlassung ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich den Käufer sowie den erzielten Kaufpreis zu benennen. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm aus dem Weiterverkauf zufließenden Erlöse sofort an uns weiterzuleiten. Wärmeluftheizer, Lüftungs- und Klimageräte: Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer zu einer Veräußerung nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange kein Zahlungsverzug vorliegt, berechtigt.
3. Alle Forderungen des Käufers aus einem Weiterverkauf unseres Eigentums werden von vornherein an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.
4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Eine aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Forderung des Käufers wird von vornherein an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.
5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, den Kaufgegenstand bzw. das Miteigentum unverzüglich an uns herauszugeben.
6. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges die Abtretung der Forderung gegenüber dem Dritten offenzulegen und Zahlung an uns zu verlangen.
7. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung eines Unternehmerpfandrechtes ist uns durch den Käufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und der Dritte unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer hat alle Kosten, die zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, zu ersetzen.
8. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer den Kaufgegenstand in ausreichender Weise gegen Brand und Gebäudeschaden zu versichern. Auf Anforderung hat uns der Käufer das Bestehen solcher Versicherungen nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich, die Versicherungsgesellschaft anzuweisen, etwaige, ihm im Versicherungsfall zustehende Ersatzeleistungen an uns zu erbringen.
9. Übersteigt der realisierbare Wert des Eigentumsvorbehaltes unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach unserer Wahl.

Anwendungstechnische Hinweise

Unsere Gerätebeschreibungen sind nur allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke einzelner Produkte und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Käufer auch bei Gewährung anwendungstechnischer Unterstützung die eigene Erprobung.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Beziehungen ist Geisenfeld.
2. Sofern der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die Vertragsverhältnisse mit WOLF betreffen, München als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt für Käufer, die keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Inland haben.
3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht der United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods wird ausgeschlossen.

Teilnichtigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen dieser VLZ-Bedingungen nicht gültig sein sollten oder ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.